



Empfangsbestätigung/-bekenntnis

Stadt Nürnberg
Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN)
Am Pferdemarkt 27
90439 Nürnberg

Ihr Zeichen	Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)	E-Mail: rainer.janz@reg-mfr.bayern.de		
Ihre Nachricht vom	Ihre Ansprechpartnerin/Ihr Ansprechpartner			
Antrag vom		Telefon / Fax	Erreichbarkeit	Datum
07.11.2022,	RMF-SG55.1-8711-24-19-41	0981 53-	Bischof-Meiser-Str. 2/4	
Herr Brusch	Herr Janz	1386 / 981386	Zi. Nr. 1.11	13.01.2023

Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) und der Verordnung über die Verbrennung und die Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV); Müllverbrennungsanlage Nürnberg; Antrag der Stadt Nürnberg (ASN) vom 07.11.2022 auf Gewährung einer Ausnahme nach § 24 der 17. BImSchV zur Erhöhung der Emissionsbegrenzung (TMW) für Stickstoffoxide im Abgas der Verbrennungslinien 1, 2 und 3 für den vorübergehenden Streckbetrieb der Abgasreinigung unter reduziertem Einsatz des Betriebsmittels Ammoniakwasser und reduzierter Abscheideleistung wegen eingeschränkter Verfügbarkeit des Betriebsmittels aufgrund der Gasmangellage

Anlagen:

- 1 Vordruck "Empfangsbekanntnis" g. R.
- 1 Kostenrechnung

Die Regierung von Mittelfranken erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. **Ausnahme gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV**

Der Stadt Nürnberg (ASN) wird unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs für die Müllverbrennungsanlage in Nürnberg folgende Ausnahme von § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f und § 17 Abs. 1 Satz 2 der 17. BImSchV gewährt:

Die in Auflage Nr. A III 1.2.2.1 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 08.12.1998, Gz. 821-8744.1-3/97, geregelte Begrenzung des Tagesmittelwertes (TMW) für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, im Abgas der Verbrennungslinien 1, 2 und 3 kann unter Einhaltung der in den Nrn. 2, 3 und 4 dieses Bescheids genannten Inhalts- und Nebenbestimmungen bis auf einen Emissionswert von höchstens 200 mg/Nm³ (bezogen auf den Normzustand, trocken, und unter uneingeschränkter Anwendung der Umrechnung der Emissionswerte auf den Bezugssauerstoffgehalt von 11 Vol.-% im Abgas) überschritten werden.

...

Briefanschrift
Postfach 6 06, 91511 Ansbach

Dienstgebäude
Promenade 27
Weitere Gebäudeteile
F Flügelbau
Th Thörmerhaus

Weiteres Dienstgebäude
Bischof-Meiser-Str. 2/4

Telefon 0981 53-0
Telefax 0981 53-1456
E-Mail poststelle@reg-mfr.bayern.de
Internet
<http://www.regierung.mittelfranken.bayern.de>

Frachtschrift
Promenade 27, 91522 Ansbach

Öffentliche Verkehrsmittel
Bushaltestellen Schlossplatz
oder Bahnhof der Stadt- und
Regionallinien

2. **Bedingungen**

Die Ausnahme nach Nr. 1 dieses Bescheides wird an die folgenden Bedingungen geknüpft:

- 2.1. Von der Ausnahme darf nur dann Gebrauch gemacht werden, wenn und solange mindestens die zweite Stufe des Notfallplans Gas, d. h. mindestens die Alarmstufe (Alarm) i. S. v. Art. 11 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2017/1938 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Oktober 2017 über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung (SoS-VO), durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Klimaschutz (BMWK) ausgerufen wurde

und (zudem)

einer der nachfolgend genannten vier Fälle (Aktivierungsfälle des Streckbetriebs) nach Disponieren der Bedarfsmenge und des Liefertages für das Betriebsmittel Ammoniakwasser eintritt

und (zudem)

der Ammoniakwassermangel im 1., 3. und 4. Fall durch mindestens drei Nachweise von Lieferanten oder Erzeugern von Ammoniakwasser bzw. im 2. Fall durch den Lieferschein (und die dazugehörige Auftragsbestätigung mit Zusicherung der Nachlieferung) belegt werden kann.

Die vier Aktivierungsfälle des Streckbetriebs sind:

1. Fall:

Die Auftragsbestätigung weist eine Mindermenge für den beabsichtigten Liefertag aus. Dennoch wird zugesagt, die fehlende Menge innerhalb einer (verfahrenstechnisch bzw. verbrauchstechnisch) zu akzeptierenden Zeitspanne nachzuliefern.

2. Fall:

Die mit Auftragsbestätigung zugesagte Menge wird am Liefertag nicht vollumfänglich bereitgestellt. Eine Nachlieferung der fehlenden Menge wird innerhalb einer (verfahrenstechnisch bzw. verbrauchstechnisch) zu akzeptierenden Zeitspanne zugesagt.

3. Fall:

Die Lieferung der Bedarfsmenge kann nicht für den gewünschten Liefertag zugesagt werden, wird aber mit einer (verfahrenstechnisch bzw. verbrauchstechnisch) zu akzeptierenden Verzögerung zugesagt.

4. Fall:

Die Lieferung der Bedarfsmenge kann nicht zum Liefertag und nicht innerhalb von sieben Kalendertagen zugesagt werden. Mit der zur Verfügung stehenden Menge wird der Anlagenbetrieb so lange wie möglich aufrechterhalten.

- 2.2. Von der Ausnahme darf kein Gebrauch (mehr) gemacht werden, wenn und solange das Betriebsmittel Ammoniakwasser (wieder) in der Bedarfsmenge beschafft und übernommen werden kann.

3. **Befristung**

Die Ausnahme nach Nr. 1 dieses Bescheides ist auf den Zeitraum bis längstens 30.06.2023 begrenzt.

4. **Auflagen**

4.1. Die Ausnahme nach Nr. 1 dieses Bescheides wird unter den folgenden Auflagen gewährt:

4.1.1. Der Anlagenbetrieb hat bei Inanspruchnahme der Ausnahme (Aktivierung des Streckbetriebes der Abgasreinigung in den Fällen der Nr. 2.1 dieses Bescheids) nach dem im Antrag beschriebenen Ablauf zu erfolgen.

4.1.2. Liegt der gemessene Sauerstoffgehalt während der Inanspruchnahme der Ausnahme unterhalb des Bezugssauerstoffgehalts, ist eine Umrechnung der Emissions-Messwerte nur gestattet, wenn bei der (Mit-)Verbrennung kein gefährlicher Abfall eingesetzt wurde.

4.1.3. Bei ausreichend vorhandenen Betriebsmittel (im Falle der Nr. 2.2 dieses Bescheids) hat eine unmittelbare Beendigung des Streckbetriebes der Abgasreinigung und die sofortige Wiederaufnahme des Regelbetriebs zu erfolgen.

4.1.4. Für jeden der Aktivierungsfälle ist der Aktivierungszeitpunkt und die Dauer der Inanspruchnahme der Ausnahme (Dauer des Streckbetriebes der Abgasreinigung) sowie der eingetretene Aktivierungsfall zu protokollieren.

4.1.5. Die Inanspruchnahme der Ausnahme (Aktivierung des Streckbetriebes) mit den zugehörigen Nachweisen der Lieferanten bzw. Erzeuger von Ammoniakwasser über Lieferschwierigkeiten bzw. Absagen, sowie die Wiederaufnahme des Regelbetriebs sind dem Landesamt für Umwelt und der Regierung von Mittelfranken unverzüglich schriftlich (per E-Mail genügt) mitzuteilen.

4.1.6. Im Jahresbericht sind die unter Nr. 4.1.4 genannten Zeiten aufzuführen und die Nachweise der Lieferanten bzw. Erzeuger von Ammoniakwasser über Lieferschwierigkeiten bzw. Absagen für jede Aktivierung vorzulegen.

4.2. Weitergeltung der bisherigen Bescheide:

Die bisher für die Müllverbrennungsanlage erteilten immissionsschutz- und baurechtlichen Bescheide, insbesondere die darin enthaltenen Inhalts- und Nebenbestimmungen und Anordnungen, behalten weiterhin Gültigkeit, soweit sich nicht aus den unter Nrn. 1 bis 4.1 dieses Bescheides angeordneten Pflichten eine davon abweichende oder zusätzliche Regelung ergibt.

5. **Entscheidung über Einwendungen**

Die im Verfahren erhobenen Einwendungen werden zurückgewiesen, soweit diesen nicht durch Nebenbestimmungen in diesem Bescheid entsprochen wurde oder sich die Einwendungen nicht auf andere Weise erledigt haben.

6. **Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit**

Die Nr. 1 dieses Bescheides wird für sofort vollziehbar erklärt.

Darin eingeschlossen sind auch die Nrn. 2, 3, 4 und 5 dieses Bescheides, welche zu Nr. 1 in Bezug stehen.

7. **Kostenentscheidung**

7.1. Die Kosten des Verfahrens hat die Stadt Nürnberg (ASN) zu tragen.

7.2. Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 1.200,00 € festgesetzt.

Auslagen sind nicht angefallen.

Es wird gebeten, den Rechnungsbetrag innerhalb der in beiliegender Kostenrechnung genannten Fälligkeit zu begleichen.

Gründe:

I.

Die Stadt Nürnberg, Abfallwirtschaftsbetrieb (ASN), betreibt am Standort Gleisdreieck in Nürnberg-Schweinau auf dem Grundstück Fl.Nr. 168 der Gmkg. Schweinau eine Müllverbrennungsanlage.

In der Müllverbrennungsanlage erfolgt die thermische Behandlung von Siedlungsabfällen aus dem Gebiet der Stadt Nürnberg sowie aus den Gebieten der zweckvereinbarungsgemäß angeschlossenen Gebietskörperschaften Stadt Fürth, Landkreis Fürth, Stadt Schwabach und dem Landkreis Nürnberger Land.

Die Anlage ist immissionsschutzrechtlich genehmigt und unterliegt den Anforderungen der Verordnung über die Verbrennung und Mitverbrennung von Abfällen (17. BImSchV).

Unter normalen Betriebsbedingungen haben die Verbrennungslinien 1, 2 und 3 der Müllverbrennungsanlage gemäß Auflage Nr. A III 1.2.2.1 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 08.12.1998, Gz. 821-8744.1-3/97, einen (wie damals beantragt) festgelegten Tagesmittelwert (TMW) für Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid, von 100 mg/Nm³ als Emissionsgrenzwert einzuhalten.

Die gesetzlichen Anforderungen zur Stickstoffdioxid-Emissionsbegrenzung (TMW) liegen gemäß § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f der 17. BImSchV bei einem Wert von 150 mg/m³. Zudem dürfen gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2 der 17. BImSchV die gemessenen Stickstoffdioxid-Emissionswerte nur in den Zeiten auf den Bezugssauerstoffgehalt umgerechnet werden, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt über dem Bezugssauerstoffgehalt liegt.

Mit Schreiben vom 07.11.2022 beantragt die Stadt Nürnberg (ASN) bei der Regierung von Mittelfranken gemäß § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV die Gewährung einer Ausnahme, um die Stickstoffdioxidemissionen im Abgas der Verbrennungslinien 1, 2 und 3 abweichend von oben genannter Auflage und abweichend von § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f sowie § 17 Abs. 1 Satz 2 der 17. BImSchV auf einen TMW von bis zu 200 mg/Nm³, bezogen auf den Normzustand, trocken, und unter uneingeschränkter Anwendung der Bezugswertrechnung auf 11 Vol.-% Sauerstoff im Abgas, für einen vorübergehenden Streckbetrieb der Rauchgasreinigungsanlage anheben zu dürfen.

Der Ausnahmeantrag wird im Wesentlichen damit begründet, dass es erforderlich werde, die Rauchgasreinigungsanlage der Müllverbrennungsanlage im Falle des Ausbleibens des nur in begrenzten Mengen gelagerten und auf dem Markt infolge der vorliegenden Gasmangellage nur schwer zu beschaffenden Betriebsmittels Ammoniakwasser im Streckbetrieb unter reduziertem Ammoniakwassereinsatz zu betreiben, um die Verbrennung von Siedlungsabfällen im Sinne der Entsorgungssicherheit so lange wie möglich aufrechterhalten und sicherstellen zu können. Die durch den verminderten Einsatz von Ammoniakwasser verringerte Reinigungsleistung der Rauchgasreinigung führe zu einer Erhöhung der Stickoxidemissionen, welche nach RL 2010/75/EU bis zu einem TMW von 200 mg/m³ zulässig sei und entsprechend begrenzt werden könne. So könnten Lieferausfälle oder Mindermengenslieferungen von Ammoniakwasser im Anlagenbetrieb zumindest kurzzeitig überbrückt werden.

Zur näheren Begründung des Antrags wird auf das Antragsschreiben des ASN vom 07.11.2022 verwiesen.

Der Ausnahmeantrag wurde im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 11 vom 15.11.2022 sowie im Internet auf der Homepage der Regierung von Mittelfranken und im zentralen UVP-Internetportal in Bayern (UVP-Portal) öffentlich bekannt gemacht. Die Auslegung des Antrags erfolgte bei der Regierung sowie im Internet.

Von Seiten einer Umweltvereinigung wurden mit Stellungnahme vom 05.12.2022 Einwendungen erhoben.

Am Verfahren wurden als Träger öffentlicher Belange bzw. als Fachstelle beteiligt:

- Bayer. Landesamt für Umwelt (LfU), Augsburg;
- Sachgebiet 50, Technischer Umweltschutz (bei der Regierung);

Beide Stellen haben, ggf. unter bestimmten Auflagenvorschlägen oder Maßgaben, ihr Einverständnis zur Erteilung der Ausnahme erklärt.

II.

1. Die Regierung von Mittelfranken ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 1 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Buchstabe b i. V. m. Abs. 2 Nr. 1 des Bayer. Immissionsschutzgesetzes -BaylmschG-, Art. 3 Abs. 1 des Bayer. Verwaltungsverfahrensgesetzes -BayVwVfG-).
2. Bei der Entscheidung über den Ausnahmeantrag wurden die in Bayern zur Anwendung empfohlenen Vollzugshinweise „Immissionsschutz in der Gasmangellage“ der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft Immissionsschutz (LAI), Stand: 31.10.2022, herangezogen. Auf das dortige Kapitel 5 (Ausfall oder Beeinträchtigung der Abgasreinigung) und die Anlage zu Kapitel 5 (Beispiele für das Vorgehen bei der Abgasreinigung, Abfallverbrennungsanlagen, Voraussetzungen des Ausnahmetatbestands gemäß § 24 der 17. BImSchV, Auslegungshinweise) sowie das Kapitel 6 (Immissionsbetrachtung im Zusammenhang mit Verfahren zur Krisenbewältigung) wird Bezug genommen.
3. Der Ausnahmeantrag wurde gemäß Art. 15 Abs. 4, Art. 24 Abs. 1 Buchstabe c i. V. m. Anhang IV der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), IE-Richtlinie (IE-RL), öffentlich bekannt gemacht.

Für die Bemessung der angemessenen Fristen (vgl. Anhang IV der IE-RL) bei der Beteiligung der Öffentlichkeit nach Art. 24 IE-RL wurde auf die Regelungen des § 31f BImSchG zurückgegriffen (vgl. LAI-Hinweise, S. 16, oben, sowie Anlage zu Kap. 5).

4. Nach § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV kann die zuständige Behörde auf Antrag des Betreibers einer Abfallverbrennungsanlage Ausnahmen von Vorschriften der 17. BImSchV zulassen, soweit unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles
 1. einzelne Anforderungen der Verordnung nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand erfüllbar sind,
 2. im Übrigen die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung angewandt werden,
 3. die Ableitungshöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft auch für den als Ausnahme zugelassenen Emissionsgrenzwert ausgelegt ist, es sei denn, auch insoweit liegen die Voraussetzungen der Nr. 1 vor, und
 4. die Anforderungen folgender Richtlinien eingehalten werden:
 - a) Richtlinie 2008/98/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19.11.2008 über Abfälle und zur Aufhebung bestimmter Richtlinien (ABl. L 312 vom 22.11.2008, S. 3, L 127 vom 26.05.2009, S. 24), Abfallrahmenrichtlinie (AbfRRL),
 - b) Richtlinie 96/59/EG des Rates vom 16.09.1996 über die Beseitigung polychlorierter Biphenyle und polychlorierter Terphenyle (PCB/PCT) (ABl. L 243 vom 24.09.1996, S. 31), die durch die Verordnung (EG) Nr. 596/2009 (ABl. L 188 vom 18.07.2009, S. 14) geändert worden ist, und
 - c) Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24.11.2010 über Industrieemissionen (integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung), Neufassung, ABl. L 334 vom 17.12.2010, S. 17, IE-Richtlinie (IE-RL).

Die Voraussetzungen nach den Ziffern 1 bis 4 des § 24 der 17. BImSchV liegen für die gewährte Ausnahme kumulativ vor.

- 4.1. Nichterfüllbarkeit bzw. Unverhältnismäßigkeit von Anforderungen (§ 24 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV):

Vorliegend können die Anforderungen der Stickstoffoxid-Emissionsbegrenzung (TMW) des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f der 17. BImSchV (und der Auflage Nr. A III 1.2.2.1 des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbescheides vom 08.12.1998, Gz. 821-8744.1-3/97) sowie das in § 17 Abs. 1 Satz 2 der 17. BImSchV enthaltene Verbot der Umrechnung der gemessenen Stickstoffoxid-Emissionswerte auf den Bezugssauerstoffgehalt in den Zeiten, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt unter dem Bezugssauerstoffgehalt liegt, aufgrund der nachfolgend beschriebenen Umstände des Einzelfalles zeitweise nicht oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand eingehalten werden.

Aufgrund der aktuellen Gasmangellage lässt sich nicht ausschließen, dass das für die Abgasreinigung (Entstickung) unter normalen Betriebsbedingungen einzusetzende Betriebsmittel Ammoniakwasser plötzlich nicht mehr ausreichend zur Verfügung steht und der Anlagenbetreiber nicht mehr in der Lage ist, sein Vorratslager für das Betriebsmittel zur Minderung der Emissionen rechtzeitig nachzufüllen.

Ohne das Betriebsmittel Ammoniakwasser ist es unmöglich, die für normale Betriebsbedingungen geltende Emissionsbegrenzung des § 8 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe f der 17. BImSchV für Stickstoffoxide (TMW) einzuhalten.

Als einzige Alternative bliebe in dieser Situation nur das Abfahren aller drei Verbrennungslinien. Dies zu fordern, wäre jedoch unverhältnismäßig.

Das Abfahren aller Verbrennungslinien würde einen hohen (Folge-)Aufwand verursachen.

Jeder frühere, längere oder öftere Anlagenstillstand würde innerhalb kürzester Zeit zu einem Rückstau der unvermindert anfallenden und zur Verbrennung anstehenden Siedlungsabfälle führen, der nur unter einem enormen Aufwand bewältigt werden könnte. Es müsste eine aufwändige Abfallzwischenlagerung mit Müllballierung eingeleitet und durchgeführt werden, die Abfallströme müssten zu anderen Verbrennungsanlagen oder Zwischenlagern umgeleitet werden und es wären Störungen in der Müllabfuhr nicht auszuschließen. Zudem würde jeder zusätzliche Anlagenstillstand einen zusätzlichen Primärenergieverbrauch (jeweils ca. 15.000 bis 20.000 m³ Erdgas) zum Ab- und Anfahren der Verbrennungslinien verursachen. All dies wäre mit hohen Kosten verbunden.

Dieser Aufwand wäre unverhältnismäßig (hoch), da ihm mit dem vorgesehenen frühzeitigen Streckbetrieb der Abgasreinigung in geeigneter Weise weitgehend begegnet werden kann.

Beantragt wird ein frühzeitiger, vorübergehender Streckbetrieb der Abgasreinigung der Müllverbrennungsanlage in Fällen eines akut bestehenden Ammoniakwassermangels (Aktivierungsfälle) infolge der Gasmangellage unter Erhöhung des Stickstoffemissionswertes (TMW) auf bis zu 200 mg/Nm³, bezogen auf den Normzustand, trocken, und unter uneingeschränkter Anwendung der Umrechnung der Emissionswerte auf den Bezugssauerstoffgehalt von 11 Vol.-% im Abgas.

Mit dem Streckbetrieb können vorhandene Vorräte des Betriebsmittels Ammoniakwasser durch frühzeitigen reduzierten Einsatz in der Abgasreinigung für eine längere Zeit nutzbar gemacht und ein akut eingetretener Beschaffungsnotstand möglichst lange überbrückt und die kommunale Abfallentsorgung (Abfallverbrennung) aufrechterhalten und kontinuierlich betrieben werden.

Um dies zu unterstützen, wird für den Streckbetrieb zur effizienten Nutzung des verbleibenden Betriebsmittels zusätzlich eine Ausnahme vom Umrechnungsverbot des § 17 Abs. 1 Satz 2 der 17. BImSchV gewährt, da anderenfalls bei einem Sauerstoffgehalt von unter 11 Vol.-% mehr Ammoniakwasser eingesetzt werden müsste, nur um rein rechnerisch den Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide einzuhalten. Diese Forderung in der Situation des Betriebsmittelmangels einzuhalten, wäre angesichts der drohenden Folgen eines Anlagenstillstandes ebenso unverhältnismäßig.

Zwar stellt eine erhöhte Emission von Stickstoffoxiden aus immissionsschutzrechtlichen Vorsorgegründen eine gewisse (Mehr-)Belastung der Umwelt dar. Diese (Mehr-)Belastung kann in der besonderen Situation (Mangellage) aber ausnahmsweise hingenommen werden. Der Streckbetrieb wird so ausgestaltet, dass emissionsseitig ein maximaler TMW für Stickstoffoxide von 200 mg/Nm³ nicht überschritten wird. Zudem kommt der Streckbetrieb nur jeweils vorübergehend zum Einsatz, wenn und solange ein akuter Ammoniakwassermangel besteht. Sobald eine Nachlieferung des Betriebsmittels sichergestellt ist, wird der Streckbetrieb unverzüglich beendet und die Anforderungen der 17. BImSchV sowie des Genehmigungsbescheides werden wieder eingehalten. Schließlich ist der Streckbetrieb insgesamt zeitlich begrenzt und wird befristet für eine Dauer höchstens bis zum 30.06.2023.

Flankierend zu dem Streckbetrieb sollen die Verbrennungslinien nach der Beschreibung des ASN in allen Aktivierungsfällen unter Berücksichtigung des Müllbunkerfüllstands (nur) in Teillast betrieben werden, um Betriebsmittel zu sparen und die Emissionen gering zu halten. Unterstützend sei im Streckbetrieb auch die Außerbetriebnahme einzelner Verbrennungslinien vorgesehen.

Schließlich werden seitens des ASN vor jeder Aktivierung des Streckbetriebes alle (zumutbaren) organisatorischen Maßnahmen zur Beschaffung von Ammoniakwasser ausgenutzt. So ist der Ammoniakwassermangel je Aktivierungsfall durch Nachweise von Lieferanten oder Erzeugern von Ammoniakwasser zu belegen.

Alternative anlagentechnische oder organisatorische Maßnahmen zur Grenzwerteinhaltung im Falle eines akuten Ammoniakwasserausfalls werden neben dem vorgesehenen Streckbetrieb der Abgasreinigung nicht gesehen.

Die Voraussetzung der Nr. 1 des Ausnahmetatbestands (Unmöglichkeit, Unverhältnismäßigkeit der Anforderung) wird damit im vorliegenden Einzelfall erfüllt.

4.2. Erfüllung des Standes der Technik im Übrigen (§ 24 Abs. 1 Nr. 2 der 17. BImSchV):

Im Übrigen werden die dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung beim Betrieb der Müllverbrennungsanlage (unverändert) weiter angewandt. Die Voraussetzung der Nr. 2 des Ausnahmetatbestands ist damit erfüllt.

4.3. Einhaltung der Ableitungshöhe nach TALuft (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 der 17. BImSchV):

Die Ableitungshöhe nach der Technischen Anleitung zur Reinhaltung der Luft ist auch für den als Ausnahme zugelassenen (weniger strengen) Emissionsgrenzwert ausgelegt.

Im damaligen Genehmigungsantrag zur Errichtung der Müllverbrennungsanlage wurde für die Berechnung der Schornsteinhöhe ein 3-Linien-Betrieb in Spitzenlast einschließlich einer HSR-Anlage (Anlage zur thermischen Behandlung anfallender Rohschlacken sowie Kessel- und Flugaschen nach dem Holderbank-Schmelz-Redox = HSR-Verfahren) zugrunde gelegt. In einer „worst-case“-Betrachtung wurde vom Fachgutachter eine erforderliche Schornsteinhöhe von 63 m ermittelt. Tatsächlich wurde der Schornstein mit einer Höhe von 100 m ausgeführt. Diese realisierte Ableitungshöhe von 100 m ist auch hinsichtlich der beantragten Erhöhung der Stickstoffoxid-Emissionen als ausreichend zu betrachten, zumal die HSR-Anlage aktuell nicht mehr zu berücksichtigen ist, da sie nicht errichtet wurde, und die aktuell anzusetzende maximale Emissionskonzentration von 200 mg/m³ nur etwa 50 % der ursprünglich angesetzten Konzentration entspricht, womit von einem signifikant geringeren abzuleitenden Emissionsmassenstrom ausgegangen werden kann, als er bei der Genehmigung zugrunde gelegt wurde. Dieses Ergebnis wurde zusätzlich durch eine fachliche Betrachtung der Schornsteinhöhe nach Nr. 5.5.2.2 i. V. m. Anhang 6 der TA Luft bestätigt.

Die Voraussetzung der Nr. 3 des Ausnahmetatbestands ist damit erfüllt.

4.4. Vereinbarkeit mit EU-Recht (§ 24 Abs. 1 Nr. 4 der 17. BImSchV):

Schließlich steht die gewährte Ausnahme auch nicht im Widerspruch zu den in § 24 Abs. 1 Nr. 4 der 17. BImSchV genannten EG- bzw. EU-Richtlinien.

Die Abfallrahmenrichtlinie und die Richtlinie über die Beseitigung von PCB/PCT sind vorliegend nicht relevant.

Zu berücksichtigen sind die einschlägigen Regelungen der IE-RL.

Mit dem Ausnahmeantrag wird eine weniger strenge Festlegung des Emissionswertes (TMW) für Stickstoffoxide beantragt, als es durch Art. 15 Abs. 3 der IE-RL i. V. m. den für die Abfallverbrennung geltenden BVT-Schlussfolgerungen als obere Grenze der Emissionsbandbreite vorgegeben wird. Die obere Grenze der Emissionsbandbreite der BVT-Schlussfolgerungen für die Abfallverbrennung für den TMW von Stickstoffoxiden liegt bei 150 mg/Nm³ (siehe Tabelle 6 unter Nr. 1.5.2.3 der BVT-Schlussfolgerungen Abfallverbrennung). Diese obere Grenze soll mit der Erhöhung des Emissionsgrenzwertes (TMW) auf 200 mg/Nm³ (erstmal) überschritten werden.

Eine Überschreitung der Emissionsbandbreite ist unter den Voraussetzungen des Art. 15 Abs. 4 der IE-RL europarechtlich zulässig.

Die Ausnahme nach Art. 15 Abs. 4 der IE-RL ist „in besonderen Fällen“ eröffnet und erfordert eine Bewertung, aus der sich ergibt, dass die Bandbreite der BVT-Schlussfolgerungen aufgrund der technischen Merkmale der betroffenen Anlage (vgl. Art. 15 Abs. 4 Satz 2 Buchstabe b der IE-RL) gemessen am Umweltnutzen zu „unverhältnismäßig höheren Kosten“ führen würde. Diese Anforderungen werden erfüllt. Auf die Ausführungen zu § 24 Abs. 1 Nr. 1 der 17. BImSchV (siehe Nr. 4.1 der Gründe) wird insoweit verwiesen. Dort sind der vorliegende Sonderfall (Gasmangellage, Betriebsmittelengpass) und die Erwägungen zur Unverhältnismäßigkeit bereits darlegt. Die Ausführungen zur dort erwähnten Überschreitung des Emissionsgrenzwertes der 17. BImSchV begründen auch die Überschreitung der BVT-Emissionsbandbreite gleichermaßen, zumal sowohl nationalrechtlich als auch europarechtlich inhaltsgleich jeweils die Überschreitung des Emissionsgrenzwertes für Stickstoffoxide (TMW) von 150 mg/m³ auf bis zu 200 mg/m³ Gegenstand ist.

Ganz entscheidend ist ferner, dass der in Art. 15 Abs. 4 Unterabsatz 3 der IE-RL geregelte, für Abfallverbrennungsanlagen gemäß Art. 46 Abs. 2 i. V. m. Anhang VI, Teil 3, Nr. 1.1, der IE-RL geltende Emissionsgrenzwert für Stickstoffoxide von 200 mg/Nm³ eingehalten und nicht überschritten wird. Eine Überschreitung dieses Grenzwertes wäre mit Europarecht keinesfalls zu vereinbaren und ist auch nicht beantragt.

Schließlich dürfen auch die Messwerte für Stickstoffoxide gemäß Anhang VI, Teil 6, Nr. 2.7 der IE-RL uneingeschränkt, d. h. auch in den Zeiten, in denen der gemessene Sauerstoffgehalt unter dem Bezugssauerstoffgehalt liegt, auf einen Bezugssauerstoffgehalt von 11 Vol.-% im Abgas umgerechnet werden, soweit gefährliche Abfälle nicht (mit-)verbrannt werden. Letzteres wurde durch eine Nebenbestimmung sichergestellt.

Das materielle Europarecht steht der gewährten Ausnahme damit nicht entgegen. Die Voraussetzung der Nr. 4 des Ausnahmetatbestands ist damit ebenfalls erfüllt.

An dieser Stelle ist zu bemerken, dass Art. 15 Abs. 3 der IE-RL die Einhaltung der BVT-Emissionsbandbreiten ausdrücklich nur „unter normalen Betriebsbedingungen“ verlangt. Die für die Ausnahme zu betrachtende Situation eines Betriebsmittelengpasses aufgrund der europaweiten Gasmangellage dürfte genau genommen über solche „normalen Betriebsbedingungen“ hinausgehen. Es handelt sich ja eben gerade nicht mehr um „normale Betriebsbedingungen“, sondern um Betriebsbedingungen eines (Betriebsmittel-)Notstandes, sodass die strengen Regelungen des Art. 15 Abs. 3 und Art. 15 Abs. 4 IE-RL hinsichtlich der Ausnahmezulassung eigentlich gar nicht einschlägig und nicht zu berücksichtigen wären. Außerhalb des Betriebsmittelengpasses, also unter „normalen Betriebsbedingungen“, werden die strengen Anforderungen des Art. 15 Abs. 3 IE-RL unverändert eingehalten.

4.5. Keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG:

Schließlich werden bei der ausnahmsweisen Gewährung des erhöhten Emissionsgrenzwertes auch die materiell-rechtlichen Anforderungen des § 12 Abs. 1b Satz 3 BImSchG (analog) eingehalten, wonach durch die weniger strenge Emissionsbegrenzung keine schädlichen Umwelteinwirkungen i. S. v. § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG hervorgerufen werden dürfen.

Zur Prüfung der Frage, ob durch die Erhöhung der Stickstoffoxid-Emissionen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG entstehen können, wurde in Anlehnung an Nr. 4.1 der TA Luft eine Immissionsbetrachtung entsprechend Kapitel 6 der LAI-Vollzugshinweise durchgeführt (abgestuftes Screening-Verfahren).

Das abgestufte Screening-Verfahren zeigt, dass durch die Änderung des nach Nr. 5.5 TA Luft über den Schornstein abgeleiteten Emissionsmassenstroms von Stickstoffoxiden unter Annahme eines Bezugssauerstoffgehalts von 11 Vol.-% der in Tabelle 7 der TA Luft festgelegte Bagatellmassenstrom von 15 kg/h knapp eingehalten wird.

Selbst bei der Annahme einer Überschreitung des Bagatellmassenstroms belegt die in der nächsten Stufe durchgeführte Irrelevanzprüfung zur Ermittlung der Kenngröße für die Zusatzbelastung, dass mit der Erhöhung der Stickstoffoxid-Emissionen die Irrelevanzschwelle für Stickstoffoxide nach Nr. 4.1 der TA Luft in Höhe von 3 % des Immissions-Jahreswertes an keinem Immissionsort überschritten wird. Die seitens des LfU überschlägig abgeschätzte Zusatzbelastung durch die Änderung beträgt ca. $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (1 % der in Tabelle 1 der TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) und unterschreitet damit den Schwellenwert von $1,2 \mu\text{g}/\text{m}^3$ (3 % der in Tabelle 1 der TA Luft von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$) deutlich. Es ist folglich immissionsseitig nur von einer irrelevanten Zusatzbelastung auszugehen.

Ausgehend von dieser abgeschätzten Zusatzbelastung der Änderung von ca. $0,4 \mu\text{g}/\text{m}^3$ und einer am kritischen Immissionsort der Messstation Nürnberg Von-der-Tann-Straße nach dem Lufthygienischen Jahresbericht 2021 des LfU als Vorbelastung gemessenen Stickstoffoxid-Immission von gemittelt $33 \mu\text{g}/\text{m}^3$ im Jahr lässt sich prognostizieren, dass der Summen-Immissionsgrenzwert von $40 \mu\text{g}/\text{m}^3$ nach Tabelle 1 der TALuft durch die Änderung auch im Zusammenwirken mit anderen Immissionen (Gesamtmissionen) weiterhin sicher unterschritten wird.

Auf eine (erneute) Bestimmung der Immissionskenngrößen konnte damit unter Bezugnahme auf Kapitel 6 der LAI-Vollzugshinweise verzichtet werden.

Der Umstand, dass die höheren Stickstoffoxid-Emissionen nur auf ganz bestimmte Fallkonstellationen (Aktivierungsfälle) beschränkt sind und jeweils nur von vorübergehender Dauer sein werden und keinen Regel- oder Dauerbetrieb darstellen, wurde dabei noch gar nicht berücksichtigt, sodass es sich um eine absolut konservative Abschätzung handelt.

Es liegen auch keine Erkenntnisse vor, dass die Entstehung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch temporär erhöhte Stickstoffdepositionen zu besorgen sind.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG können damit ausgeschlossen werden. Die Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Schutzpflichten gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist (weiterhin) sichergestellt.

4.6. Ermessensentscheidung:

Nachdem die in den Nrn. 1 bis 4 des § 24 Abs. 1 der 17. BImSchV genannten (ermessenslenkenden) Ausnahmenvoraussetzungen erfüllt und schädliche Umwelteinwirkungen nicht zu besorgen sind, konnte über die Ausnahme nach pflichtgemäßem Ermessen entschieden werden.

Die Ausnahme wird für den besonderen Fall von Betriebsmittelengpässen aufgrund der aktuellen Gasmangellage gewährt, in welchem die Stickstoffoxid-Emissionsbegrenzungen der 17. BImSchV (und des Genehmigungsbescheids) nicht mehr eingehalten werden können. Um ein Abfahren der Verbrennungslinien zu verhindern, wird die ausnahmsweise Erhöhung der Stickstoffoxid-Emissionen für einen Streckbetrieb der Abgasreinigung beantragt.

Betriebsmittelbedingte Ausfallzeiten der Abfallverbrennung können damit weitgehend überbrückt werden. Ein Verzicht auf die Ausnahme und auf den Streckbetrieb der Abgasreinigung würde im Falle eines Betriebsmittelengpasses einen unverhältnismäßigen, weil vermeidbaren Folgeaufwand bedeuten (früheres, längeres oder öfteres Abfahren aller Verbrennungslinien, aufwändiges Abfallstrommanagement). Die mit dem Streckbetrieb einhergehende Mehrbelastung der Umwelt mit Stickstoffoxiden kann im Einzelfall ausnahmsweise hingenommen werden. Ein maximaler TMW für Stickstoffoxide von 200 mg/Nm³ wird eingehalten. Der Streckbetrieb erfolgt zwar frühzeitig, aber nur vorübergehend. Sobald eine Nachlieferung des Betriebsmittels sichergestellt ist, wird der Streckbetrieb unverzüglich beendet. Die Ausnahme wird (im Hinblick auf die aktuelle Gasmangellage) auch nur für einen eng befristeten Zeitraum beantragt. Dem Stand der Technik entsprechende Maßnahmen der Emissionsminderung werden im Übrigen unverändert angewandt. Die Schornsteinhöhe reicht bei Weitem aus. Der Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen ist sichergestellt. Europarechtliche Regelungen stehen nicht entgegen. Sonstige Gründe für eine Versagung der Ausnahme sind nicht gegeben.

Dem Antrag konnte nach alledem entsprochen und die Ausnahme erteilt werden.

5. Einwendungen der Umweltvereinigung:

Die in der Stellungnahme der Umweltvereinigung vom 05.12.2022 geschilderten Einwände wurden bei der Entscheidung über den Antrag gewürdigt. Sie stehen der Erteilung der Ausnahme nicht entgegen.

5.1. Annahme einer Verbrennung über die genehmigten Mengen hinaus:

Die Einwendung verlangt, zur Reduzierung der Emissionen (Jahresfracht) den tatsächlichen Abfalleinsatz im Anlagenbetrieb wieder auf einen genehmigten Durchsatz von 205.000 Jahrestonnen zurückzufahren, anstatt die Emissionswerte auf 200 mg/Nm³ zu erhöhen.

Die Einwendung verkennt zunächst, dass die Erteilung der Ausnahme stets von einem genehmigungskonformen Anlagenbetrieb ausgeht. Ein ggf. nicht von der Genehmigung umfasster tatsächlicher Anlagenbetrieb ist hingegen nicht Gegenstand der Prüfung. Anknüpfungspunkt der Ausnahme ist stets und ausschließlich die erteilte Genehmigung.

Hinweise auf einen nicht genehmigungskonformen Anlagenbetrieb sehen wir im Übrigen nicht.

So gibt es keine rechtliche Beschränkung des Jahresabfalldurchsatzes durch Inhaltsbestimmungen zur erteilten immissionsschutzrechtlichen Genehmigung vom 08.12.1998, Gz. 821-8744.1-3/97.

Auch der Gestattungsgegenstand der damaligen Genehmigung umfasst keine Anlage, deren Jahresdurchsatzleistung auf einen absoluten Wert von 205.000 Jahrestonnen beschränkt ist.

In den Gründen der erteilten Genehmigung ist die genehmigte Anlage beschrieben (vgl. B Gründe I. Nr. 3.2, Anlage und Verfahrenstechnologie). Es handelt sich demnach um eine thermische Abfallbehandlungsanlage aus drei baugleichen Verbrennungseinheiten mit einem Abfalldurchsatz von 10,5 Mg je Stunde und Linie und einer Feuerungswärmeleistung von 35 MW je Linie bei einem Auslegungsheizwert der eingesetzten Abfälle von 12.000 kJ/kg. Die Entsorgungsleistung wird mit 204.000 Mg pro Jahr bei einer linienbezogenen thermischen Verfügbarkeit von ca. 75 % oder ca. 6.480 h/a angegeben. Diese Nominal- oder Nennwerte sind aber nicht als absolute Begrenzungen zu verstehen, sondern beziehen sich jeweils auf die genannten Bezugsgrößen. So ist der Anlagenbetrieb

nicht etwa auf 75 % der thermischen Anlagenverfügbarkeit begrenzt. Auch sind die Abfälle nicht auf einen Mindest- oder Höchstheizwert von 12.000 kJ/kg begrenzt. Aus einer höheren Anlagenauslastung oder einem geringeren Heizwert der Abfälle kann sich folglich eine von 204.000 Mg pro Jahr abweichende Entsorgungsleistung ergeben.

Schließlich sei erwähnt, dass Gegenstand der immissionsschutzfachlichen Beurteilung im damaligen Genehmigungsverfahren eine kontinuierliche thermische Verfügbarkeit der Anlage von 100 % unter Vollast war und die im Genehmigungsverfahren eingeholte Immissionsprognose bei der Immissionszusatzbelastung eine thermische Verfügbarkeit der Anlage von 100 % oder 8760 h/a (= 24 h x 365 Tage) pro Linie angenommen hat.

Die tatsächliche thermische Verfügbarkeit der Anlage betrug nach Auskunft des LfU in den letzten Jahren etwa 88 % pro Linie. Die im Genehmigungsverfahren betrachtete thermische Verfügbarkeit von 100 % wird im tatsächlichen Betrieb nicht erreicht.

Von einer „Verbrennung über die genehmigten Mengen hinaus“ ist folglich nicht auszugehen.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

5.2. Befürchtung weiterer Verschlechterung der durch starkes Kfz-Verkehrsaufkommen belasteten innerstädtischen Situation hinsichtlich Stickoxiden:

Eine erhöhte (Vor-)Belastung des innerstädtischen Bereichs von Nürnberg mit Stickstoffoxiden kann aktuell nicht bestätigt werden.

Die Luftqualität der Stadt Nürnberg hat sich in den letzten Jahren verbessert, wie der Lufthygienische Jahresbericht 2021 des LfU mit einem maximalen Wert für Stickstoffoxide von 33 µg/m³ an der Messstation „Von-der-Tann-Straße“ des Lufthygienischen Landesüberwachungssystems Bayern (LÜB) zeigt. Der über das Kalenderjahr gemittelte Immissionsgrenzwert von 40 µg/m³ nach § 3 Abs. 2 der 39. BImSchV wird deutlich unterschritten. Die Messstation kann als repräsentativer Immissionsort herangezogen werden.

Wegen der nur geringen Zusatzbelastung infolge der Erhöhung der Stickstoffoxid-Emissionen kann ausgehend von der genannten Vorbelastung sicher prognostiziert werden, dass es gegenüber der bestehenden Situation auch künftig zu keiner spürbaren Verschlechterung der innerstädtischen Situation hinsichtlich Stickstoffoxiden kommen wird.

Wie bereits unter II. 4.1 der Gründe dieses Bescheids bereits dargelegt, wird die Zusatzbelastung infolge der Änderung mit nur ca. 0,4 µg/m³ abgeschätzt und die Gesamtbelastung wird am kritischen innerstädtischen Immissionsort bei einer gemessenen Vorbelastung von 33 µg/m³ auch nach der Änderung den gesetzlichen Grenzwert von 40 µg/m³ nach 39. BImSchV (wie auch nach Tabelle 1 der TALuft) deutlich unterschreiten.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

5.3. Forderung, den Emissionsgrenzwert (TMW) für Stickstoffdioxid auf 100 mg/Nm³ zu belassen und die BVT-assozierten Emissionsgrenzwerte für Stickstoffdioxid (TMW) zwischen 50 und 150 mg/m³ einzuhalten:

Wie in diesem Bescheid beschrieben, liegen die Voraussetzungen für die Gewährung einer Ausnahme gemäß § 24 der 17. BImSchV zur Überschreitung der Grenzwerte für Stickstoffoxide (TMW) auf bis zu 200 mg/Nm³ vor. Die Ausnahme ist aus den unter II. Nr. 4 der Gründe dieses Bescheids genannten Erwägungen auch im Hinblick auf das Europarecht gerechtfertigt und konnte gewährt werden.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

5.4. Forderung, die Einhaltung eines TMW von Ammoniak von 10 mg/Nm³ darzulegen:

Der Grenzwert für den TMW von NH₃ beträgt gemäß 17. BImSchV für Abfallverbrennungsanlagen 10 mg/m³. Die TMWe werden kontinuierlich gemessen und sind Teil der Anlagenüberwachung. Die Einhaltung der TMWe von NH₃ ist nicht Gegenstand des vorliegenden Ausnahmeverfahrens.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

5.5. Forderung eines Nachweises, warum es bisher zu Ausreißern bei den Halbstundenmittelwerten von Ammoniak gekommen ist:

Die Diskussion von Ergebnissen aus der Anlagenüberwachung der Müllverbrennungsanlage ist nicht Gegenstand des vorliegenden Ausnahmeverfahrens.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

5.6. Forderung der Reduzierung des Abfallinputs bei Ammoniak(wasser)mangel:

Auf den Abfallinput kann der Anlagenbetreiber nur bedingt Einfluss nehmen. Ein aufwändiges Abfallstromumleitungsmanagement soll mit dem Streckbetrieb gerade vermieden und ein kontinuierlicher Anlagenbetrieb sichergestellt werden.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

5.7. Forderung der Reduzierung des Müllaufkommens, um weniger Entstickungsleistung notwendig zu machen:

Die Frage einer Reduzierung des generellen Müllaufkommens stellt sich im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren nicht und könnte zeitnah (aktuelle Gasmangellage) auch nicht erreicht werden.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

5.8. Forderung zur Beachtung des Kreislaufwirtschaftsgesetzes zur Reduzierung des Restabfalls (Abfalltrennung):

Die Frage einer Reduzierung des Restabfalls durch bessere Abfalltrennung stellt sich im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren nicht.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

5.9. Forderung nach (mehr) Klimaschutz im Abfallbereich:

Die Frage nach mehr Klimaschutz im Abfallbereich stellt sich im vorliegenden immissionsschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren nicht.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

5.10. Forderung, die Stickoxid-Verwertung voranzubringen:

Die Frage des Voranbringens einer Stickstoffoxidverwertung (als Dünger für die Landwirtschaft) kann im immissionsschutzrechtlichen Ausnahmeverfahren nicht beantwortet werden.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

5.11. Forderung, das Kfz-Verkehrsaufkommen zu reduzieren:

Die Frage des Kfz-Aufkommens und von Straßenbaumaßnahmen in der Stadt Nürnberg sind nicht Gegenstand des immissionsschutzrechtlichen Ausnahmeverfahrens.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

5.12. Forderung einer Umweltverträglichkeitsprüfung:

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) ist im Ausnahmeverfahren nach § 24 der 17. BImSchV nicht durchzuführen, nachdem es sich hierbei um keine Entscheidung über die Zulässigkeit eines Vorhabens i. S. v. § 2 Abs. 6 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) handelt.

Eine solche Vorhabenzulassungsentscheidung (hier: nach § 16 BImSchG) entfällt im Ausnahmeverfahren ausdrücklich gemäß § 31 g Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 BImSchG (siehe insoweit auch II. Nr. 8 der Gründe dieses Bescheids).

Unabhängig davon wäre im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2, § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Nr. 8.1.1.2 Spalte 1 der Anlage 1 zum UVPG festzustellen, dass für die mit der Ausnahme einhergehende zeitweise Erhöhung der Stickstoffoxid-Emissionen eine Umweltverträglichkeitsprüfung nicht durchzuführen ist, da die Erhöhung unter Heranziehung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien gegenüber dem bestehenden Grundvorhaben keine zusätzlichen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei einer Vorhabenzulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären. Dies deshalb, weil die erhöhten Stickstoffoxid-Emissionen nach überschlägiger Abschätzung selbst bei Annahme eines Dauerbetriebes jedenfalls die Irrelevanzschwelle der Zusatzbelastung nach TA Luft sicher unterschreitet. Dies gilt natürlich erst recht für die vorliegend auf die Aktivierungsfälle des Streckbetriebes begrenzten und nur vorübergehend erhöhten Stickstoffoxid-Emissionen.

Die Annahme wird schließlich durch die unter II. Nr. 4.5 der Gründe dieses Bescheids beschriebene Prüfung im abgestuften Screening-Verfahren bestätigt.

Der Einwand ist daher zurückzuweisen.

6. Die Nebenbestimmungen zu der gewährten Ausnahme (Bedingungen, Befristung, Auflagen) werden auf Art. 36 Abs. 2 Nrn. 1, 2 und 4 BayVwVfG gestützt.
7. Der Vorbehalt des Widerrufs beruht auf Art. 36 Abs. 2 Nr. 3 BayVwVfG. Der Vorbehalt ist erforderlich, da die derzeit vorliegenden Voraussetzungen für die Gewährung der Ausnahme künftig entfallen können. Für diesen Fall bleibt der Widerruf der Ausnahme vorbehalten.
8. Aufgrund des Verfahrens zur Ausnahmeerteilung nach § 24 der 17. BImSchV („Verfahren sui generis“) entfällt ein für die geänderte Betriebsweise der Anlage ggf. erforderliches Änderungsanzeige- bzw. Änderungsgenehmigungsverfahren nach den §§ 15, 16 BImSchG (§ 31 g Abs. 1 Nr. 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 3 BImSchG, vgl. LAI-Hinweise, S. 18, unten).

9. Die Gründe für die Zulassung der Ausnahme werden der Öffentlichkeit auf der Internetpräsenz der Regierung von Mittelfranken zugänglich gemacht (§ 24 Abs. 3 der 17. BImSchV).
10. Anordnung der sofortigen Vollziehbarkeit

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung wird auf § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) gestützt.

Nach § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO konnte die sofortige Vollziehung der erteilten Ausnahme im besonderen öffentlichen Interesse nach pflichtgemäßem Ermessen angeordnet werden.

Das besondere öffentliche Interesse an der Erteilung der Ausnahme besteht darin, dass sich die Ausnahme auf eine Müllverbrennungsanlage bezieht, die zur Erfüllung der öffentlichen Entsorgungsaufgabe der Stadt Nürnberg als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger gemäß § 20 Abs. 1 Satz 1 KrWG, Art. 3 Abs. 1, Abs. 6 BayAbfG betrieben wird. In der Anlage werden die überlassenen Siedlungsabfälle aus dem Gebiet der Stadt Nürnberg sowie aus den Gebieten der zweckvereinbarungsgemäß angeschlossenen Gebietskörperschaften Stadt Fürth, Landkreis Fürth, Stadt Schwabach und dem Landkreis Nürnberger Land thermisch behandelt. Die Anlage dient damit in ganz herausragender Weise dem Wohl der Allgemeinheit. Der Anlagenbetrieb muss zum Wohl der Allgemeinheit auch in Fällen von Betriebsstoffausfällen infolge der aktuellen europaweiten Gasmangellage soweit möglich aufrechterhalten werden. Lieferausfälle des Betriebsstoffes Ammoniakwasser können jederzeit, d. h. auch in Kürze, eintreten. Der Anlagenbetreiber ASN muss von der erteilten Ausnahme sofort Gebrauch machen können, um etwaige Störungen der öffentlichen Entsorgung thermisch zu behandelnder Siedlungsabfälle aus den angeschlossenen Gebieten bei Betriebsmittelausfall weitmöglich zu verhindern. Jeder betriebsmittelbedingte frühere, längere oder öftere Anlagenstillstand kann zu einem erheblichen Rückstau der unvermindert zur Verbrennung anfallenden Siedlungsabfälle führen und eine Störung des gesamten Abfallstoffstroms zum Nachteil der Allgemeinheit bedeuten. Die aufschiebende Wirkung eines Rechtsbehelfs bis zur rechtskräftigen Entscheidung der Verwaltungsgerichte im Falle einer Drittanfechtung kann unter diesen besonderen Umständen nicht abgewartet werden. Anderenfalls würde der befristete Regelungsinhalt des Bescheids ins Leere gehen und die öffentliche Entsorgung der Abfälle im Falle eines akut eintretenden Betriebsstoffausfalls zum Nachteil der Allgemeinheit erheblich gestört werden. Zur weitmöglichen Aufrechterhaltung der Abfallverbrennung ist es in der aktuellen Gasmangellage daher dringend geboten, der sofortigen Vollziehbarkeit des Bescheids den Vorrang gegenüber dem allgemeinen Rechtsschutzinteresse Dritter an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs einzuräumen.

Dabei wird nicht verkannt, dass den Drittbetroffenen, die sich gegen die erlassene Ausnahme wenden wollen, grundsätzlich ein allgemeines Interesse an der aufschiebenden Wirkung ihres Rechtsbehelfs (Aufschub- oder Suspensivinteresse) zuzubilligen ist. Dieses Aufschubinteresse muss aber im vorliegenden Einzelfall zurücktreten, da der vollziehbare Gebrauch von der erteilten Ausnahme aus den genannten besonderen Gründen des öffentlichen Interesses nicht aufschiebbar ist. Die Zurückstellung des Rechtsschutzes Drittbetroffener ist vertretbar. Insbesondere wird den Drittbetroffenen der Rechtsschutz in der Hauptsache durch den Entfall der aufschiebenden Wirkung nicht etwa entzogen. Dieser bleibt in vollem Umfang bestehen. Eine gerichtliche Entscheidung in der Hauptsache ist nach wie vor garantiert. Es wird an dieser Stelle lediglich entschieden, dass der Rechtsschutzanspruch unter den genannten besonderen Umständen gegenüber dem besonderen öffentlichen Vollzugsinteresse einstweilig zurückstehen muss und der sofortigen Umsetzbarkeit der erteilten Ausnahme der Vorrang eingeräumt wird.

11. Die Kostenentscheidung wird auf Art. 1, 2, 6 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, sowie Art. 10 des Kostengesetzes für den Freistaat Bayern (KG) i. V. m. Tarif-Nr. 8.II.0/13.3 i. V. m. /2 des Kostenverzeichnisses (KVz) gestützt.

Das Kostenverzeichnis sieht für die Amtshandlung (Erteilung einer Ausnahme) einen Gebührenrahmen von 50 bis 6.000 € vor. Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes aller beteiligter Behörden und Stellen und angesichts der Bedeutung der Angelegenheit für die Beteiligten und die Allgemeinheit wird die Gebühr auf 1.200,00 € festgesetzt.

Bei der Gebührenfestsetzung wurde berücksichtigt, dass die Amtshandlung im überwiegenden öffentlichen Interesse erfolgt. Nachdem die Amtshandlung aber grundsätzlich durch die von der Stadt Nürnberg (ASN) betriebene Anlage und den Ausnahmeantrag der Stadt veranlasst wurde, sind die Kosten nach billigem Ermessen aufzuerlegen (Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG). Im Hinblick auf das erhebliche öffentliche Interesse an der Erteilung der Ausnahme zur weitmöglichen Aufrechterhaltung der Abfallverbrennung trotz Betriebsmittelmangellage erscheint es vertretbar und angemessen, die Gebühr im unteren Gebührenrahmen anzusiedeln. Zudem war zu berücksichtigen, dass die Ausnahme nur befristet erteilt wird und diese nur in zeitlich eng begrenzten Ausnahmesituationen in Anspruch genommen werden kann.

Die Stadt Nürnberg (ASN) stellt auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft ein Unternehmen im Sinne des Art. 4 Satz 2 KG dar, das der Abfallentsorgung dient, mit der Folge, dass eine Gebührenfreiheit nach Art. 4 Satz 1 Nr. 2 KG nicht in Betracht kommt. Auf die Organisationsform des Unternehmens kommt es hierbei nicht an; insbesondere werden auch Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit in Form von Eigenbetrieben oder Regiebetrieben von der Kostenpflicht erfasst (vgl. auch Nr. 3.2.5 des Einführungserlasses zum Kostengesetz, AllMBl. 1998, S. 485 ff.).

Auslagen sind nicht angefallen.

Bei der Kostenfestsetzung wurde der Aufwand für die Inanspruchnahme der innerdienstlich mitwirkenden Behörden entsprechend berücksichtigt, Art. 6 Abs. 2, Art. 10 Abs. 3 KG, Ziffer 4 der Anlage 1 zum UMS vom 05.02.2002, Az. 13c-1053.0-2001/6.

Das Bayer. Landesamt für Umwelt, Augsburg, und das Sachgebiet 50 (Technischer Umweltschutz) der Regierung von Mittelfranken erhalten je eine elektronische Kopie dieses Bescheides zur Kenntnisnahme.

Den beiliegenden Vordruck "Empfangsbekanntnis" reichen Sie uns bitte ausgefüllt in den nächsten Tagen wieder zurück.

Hinweise zum Datenschutz

Allgemeine Informationen über die Verarbeitung Ihrer Daten und Ihre Rechte bei der Verarbeitung Ihrer Daten können Sie der Datenschutzerklärung auf der Internetseite der Regierung von Mittelfranken unter <https://www.regierung.mittelfranken.bayern.de> entnehmen. Ihre Daten werden zur Durchführung von verwaltungsrechtlichen Verfahren (z. B. Genehmigungs-, Plangenehmigungs-, Planfeststellungs-, Änderungsanzeige- oder Stilllegungsanzeigeverfahren) und allen damit zusammenhängenden Tätigkeiten, einschließlich Anordnungs- und Rechtsmittelverfahren, zur Bearbeitung von Anfragen, Beschwerden, Eingaben, Petitionen und/oder zur Durchführung von behördlichen Überwachungsaufgaben (z. B. nach § 52, § 52 a BlmSchG oder § 47 KrWG) verarbeitet. Weitere Informationen erhalten Sie bei Ihrem Sachbearbeiter.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Ansbach,
Postfachanschrift: Postfach 6 16, 91511 Ansbach,
Hausanschrift: Promenade 24, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) wird die aufschiebende Wirkung i. S. v. § 80 Abs. 1 VwGO von gegen den Bescheid gerichteten Rechtsbehelfen Dritter ausgeschlossen, mit der Folge, dass von der erteilten Ausnahme auch bei Anfechtung durch Dritte Gebrauch gemacht werden darf.

Es besteht die Möglichkeit, bei Gericht die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsbehelfs zu beantragen, § 80 Abs. 5, § 80a Abs. 3 VwGO.

Mit freundlichen Grüßen

Leibinger
Regierungsdirektorin